

Tarifordnung für die Vermietung der Stadthalle Waltrop Neu



Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 02.10.2025 folgende Tarifordnung beschlossen, die die bisherige Tarifordnung vom 30.11.2017 ersetzt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für die Vermietung von Sälen, Räumen und Einrichtungen der Stadthalle Waltrop, Raiffeisenplatz 1, 45731 Waltrop.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Vermietung der Stadthalle erhebt die Stadt Waltrop ein privatrechtliches Entgelt.
- (2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Miete und den Kosten für Zusatzleistungen.
- (3) Grundlage des Entgeltes ist der Abschluss eines Mietvertrages für die jeweilige Veranstaltung.
- (4) Ergänzend zu dieser Tarifordnung gelten die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen und die Hausordnung der Stadthalle Waltrop in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Eine Benutzung der Räume durch Parteien, die vom Bundesverfassungsgericht als „verfassungswidrig“ eingestuft und verboten wurden, sowie durch Vereine, die vom Innenministerium verboten wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Tarifgruppen

Der zu zahlende Miettarif richtet sich nach der Eingruppierung in die jeweilige Tarifgruppe:

Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3
Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Parteien und Schulen, etc.	gewerbliche Veranstaltungen kultureller Art, private Veranstaltungen, auswärtige Vereine und Schulen, etc.	Messen, Märkte, Firmenveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen

§ 4 Miettarife

- (1) Die Miete beinhaltet die Raummiete, eine einmalige Bestuhlung (Tische, Stühle), Heizung, Lüftung, die allgemeine Saalbeleuchtung, Reinigung soweit durch die Veranstaltung keine überdurchschnittliche Verschmutzung des Hauses entsteht sowie die Kosten einer Veranstaltungsbetreuung für die Mietdauer.
- (2) Die Miete beinhaltet die Nutzung der angemieteten Räume für bis zu 8 Stunden inkl. anfallender Auf- und Abbauzeiten des Mieters, gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses.
- (3) Die Miete gilt für jeweils eine zusammenhängende Veranstaltung. Als Veranstaltungstag wird der Tag gerechnet, an dem die Veranstaltung beginnt, auch wenn sie erst nach 24 Uhr endet.
- (4) Verlängerungen der Veranstaltungsdauer, Probenzeiten sowie Auf- und Abbauzeiten werden mit 10 % der Miete je angefangener Stunde berechnet.
- (5) An den Wochentagen Montag bis Donnerstag erfolgt eine Reduzierung der Miete, gestaffelt nach der jeweiligen Tarifgruppe. Eine Reduzierung der Miete für Veranstaltungen an gesetzlichen Feiertagen sowie für Veranstaltungen am Tag vor gesetzlichen Feiertagen erfolgt nicht.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Verringerung der Hallenmiete, wenn der Mieter auf einzelne Leistungen verzichtet.
- (7) Die festgesetzten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Die Überlassung der Stadthalle ist nach § 4 Nr. 12 UStG grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Für umsatzsteuerpflichtige Leistungen (z. B. technische Ausstattung, Cateringflächen, besondere Serviceleistungen) wird zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben.

Mietentgelte ab 01.01.2026 bis zum 31.12.2026

Raum	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3
Ganze Halle (Fr., Sa., So.)	438,75 € netto	1.102,50 € netto	1.293,- € netto
<i>Ganze Halle (Mo.- Do.)</i>	<i>263,25 € netto</i>	<i>882,00 € netto</i>	<i>1.058,40 € netto</i>
Halbe Halle (Fr., Sa., So.)	281,25 € netto	731,25 € netto	877,50 € netto
<i>halbe Halle (Mo.- Do.)</i>	<i>168,75 € netto</i>	<i>585,00 € netto</i>	<i>702,- netto</i>
Foyer (Fr., Sa., So.)	236,25 € netto	405,00 € netto	486,00 € netto
<i>Foyer (Mo.- Do.)</i>	<i>168,75 € netto</i>	<i>337,50 € netto</i>	<i>405,00 € netto</i>
Seminarraum 1	69,00 € netto	79,00 € netto	99,00 € netto
Seminarraum 2	49,00 € netto	59,00 € netto	79,00 € netto
Seminarraum 1 + 2	94,00 € netto	110,00 € netto	142,00 € netto
Nutzung Teeküche	35,00 € netto	45,00 € netto	65,00 € netto

Mietentgelte ab 01.01.2027

Raum	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3
Ganze Halle (Fr., Sa., So.)	471,65 € netto	1.185,19 € netto	1.389,98 € netto
<i>Ganze Halle (Mo.- Do.)</i>	<i>282,99 € netto</i>	<i>948,15 € netto</i>	<i>1.137,78 € netto</i>
Halbe Halle (Fr., Sa., So.)	302,34 € netto	786,09 € netto	943,31 € netto
<i>halbe Halle (Mo.- Do.)</i>	<i>181,41 € netto</i>	<i>628,88 € netto</i>	<i>754,65 netto</i>
Foyer (Fr., Sa., So.)	253,97 € netto	435,38 € netto	522,45 € netto
<i>Foyer (Mo.- Do.)</i>	<i>181,41 € netto</i>	<i>362,81 € netto</i>	<i>435,38 € netto</i>
Seminarraum 1	69,- € netto	79,- € netto	99,- € netto
Seminarraum 2	49,- € netto	59,- € netto	79,- € netto
Seminarraum 1 + 2	94,- € netto	110,- € netto	142,- € netto
Nutzung Teeküche	35,- € netto	45,- € netto	65,- € netto

Die Verwaltung wird ermächtigt, in Abweichung von dieser Tarifordnung einzelvertragliche Regelungen aus besonderen Gründen zu treffen, um die Stadthalle wirtschaftlich zu nutzen und um im Wettbewerb mit anderen Vermietern zu bestehen. Dies können beispielsweise Sonderkonditionen oder Pauschalangebote für mehrtägige Veranstaltungen, wiederkehrende Veranstaltungen, Komplettbuchung der Stadthalle über einen längeren Zeitraum oder sehr kurzfristige Vermietungen etc. sein.

§ 5 Zusatzleistungen

- (1) Der gemietete Raum wird mit der gewünschten Standardbestuhlung nach Bestuhlungsplänen zur Verfügung gestellt. Sonderwünsche werden nach Aufwand berechnet.
- (2) Notwendige Sonderreinigungen werden dem Mieter nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Zusätzliche Veranstaltungstechnik, wie beispielsweise Beamer, Licht- und Tontechnik werden zusätzlich berechnet, bzw. sind durch den Nutzer zu beauftragen.
- (4) Die Vermieterin ist berechtigt, an den Mieter weiterberechnete Fremdkosten mit einem angemessenen Gemeinkostenaufschlag zu versehen.
- (5) Zusätzlich zur Miete kann eine Kautions erhoben werden.

§ 6 Zahlungspflicht

Entgeltspflichtig ist der Mieter, der einen Mietvertrag für die gebuchte Veranstaltung abgeschlossen hat.

Die Mietentgelte werden mit Rechnungsstellung fällig. Das auf der Rechnung ausgewiesene Zahlungsziel ist einzuhalten. Die Rechnung kann bereits vor der Veranstaltung fällig gestellt werden. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung.

Tritt der Mieter aus Gründen, die er zu vertreten hat, vom Vertrag zurück und können die Räume nicht anderweitig vermietet werden, so kann die Vermieterin gemäß folgender Staffelung Entschädigung verlangen:

Zeitpunkt des schriftlich eingereichten Rücktritts vom Vertrag	Entschädigung in % des für die geplante Veranstaltung zu zahlenden Mietentgeltes
Bis 56 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn	0 % (kostenfrei)
55 bis 28 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn	50 %
27 bis 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn	75 %
Weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100 %

§ 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.